

AMTSBLATT

für den Landkreis Harburg

31. Jahrgang Ausgegeben in Winsen (Luhe) am 01. August 2002 Nr. 33

Bekanntm. vom	Inhalt	Seite
	<u>Landkreis Harburg</u>	
22.07.2002	über Manöver und andere Übungen der Bundeswehr und der	793
23.07.2002	Stationierungstreitkräfte	794
29.07.2002	Sitzung des Kreistages	795
	<u>Stadt Winsen (Luhe)</u>	
23.07.2002	Bebauungsplan Luhdorf Nr. 7 „Golfplatz“, 1. Änderung und Ergänzung	796
	<u>Gemeinde Bendestorf</u>	
09.07.2002	Benutzungs- und Gebührensatzung für die Tageseinrichtungen	798

BEKANNTMACHUNG

über Manöver und andere Übungen der Bundeswehr
und der Stationierungstreitkräfte

(Anmeldungsverfahren gemäss §§ 69 ff. Bundesleistungsgesetz
in Verbindung mit dem Runderlass des MI v. 2502.1980
- 53.2-15500/40 - Nds. MBI. Seite 504)

Zeitraum der Übung	09.09. - 13.09.2002
Truppenteil der Bundeswehr oder von alliierten Streitkräften	101 Tankbataljon (NL) SSV-Eskadron
Name und Art der Übung	"Recte-Home" FTX
Manöver-/Übungsraum im Landkeis Harburg	Kreisgrenze - Wistedt - Tostedt - Welle - Kreisgrenze
Gesamtstärke der Übungsteilnehmer	30
Radfahrzeuge	4
Kettenfahrzeuge	7
Luftfahrzeuge	keine

Allgemeine Hinweise	
Hinweise für Manöver- oder Übungsschäden	Schäden sind unverzüglich bei der Gemeinde-/Samtgemeinde-Etadtver- waltung anzuzeigen. Die Schäden sind anschließend unverzüglich per Vordruck anzumelden beim: Landkreis Soltau-Fallingbostel Amt für Verteidigungslasten Postfach 29614 Soltau

Winsen (Luhe), den 22. Juli 2002

Landkreis Harburg

Der Oberkreisdirektor
Abteilung Ordnung und Zivilschutz (32 - 15500)

Im Auftrag



Kröger

B E K A N N T M A C H U N G

**über Manöver und andere Übungen der Bundeswehr
und der Stationierungsstreitkräfte**

**(Anmeldungsverfahren gemäss §§ 69 ff. Bundesleistungsgesetz
in Verbindung mit dem Runderlass des MI v. 25.02.1980
▪ 53.2-15500/40 ▪ Nds. MBI. Seite 504)**

Zeitraum der Übung	27. - 29.08.02
Truppenteil der Bundeswehr oder von alliierten Streitkräften	3./Panzergrandierbatalion 72
Name und Art der Übung	"Wolfsjagd"
Manöver-/Übungsraum im Landkreis Harburg	Kreisgrenze - Moissburg - Neu Wulmstorf - Kreisgrenze
Gesamtstärke der Übungsteilnehmer	52
Radfahrzeuge	3
Kettenfahrzeuge	keine
Luftfahrzeuge	keine

Allgemeine Hinweise	▪ vereinzelt Einsatz von Manövermunition
Hinweise für Manöver- oder Übungsschäden	Schäden sind unverzüglich bei der Gemeinde-/Samtgemeinde-/Stadtver- waltung anzuzeigen. Die Schäden sind anschließend unverzüglich per Vordruck anzumelden beim: Landkreis Soltau-Fallingb.ostel Amt für Verteidigungslasten Postfach 29614 Soltau

Winsen (Luhe), den 23.07.2002

Landkreis Harburg

Der Oberkreisdirektor

Abteilung Ordnung und Zivilschutz (32 - 15500)

Im Auft



Kröger

BEKANNTMACHUNG

Die nachstehende Sitzung gebe ich hiermit bekannt.

Gremium:	Kreistag
Sitzungs-Nr.:	7. Sitzung / XIV. Wahlperiode
Tag, Datum:	Montag, 12. August 2002
Sitzungsbeginn:	19.30 Uhr
Sitzungsort:	Veranstaltungszentrum „Burg Seevetal“, Am Göhlenbach 11, 21218 Seevetal-Hittfeld, Telefon: 04105 / 55-293 oder 55-0

Tagesordnung:

I. Öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
3. Feststellung der Tagesordnung,
Beschluss über die Aufnahme von Dringlichkeitsanträgen
4. Bericht des Landrates
5. Bericht des Ersten Kreisrates
6. Einwohnernnenfragestunde
7. Genehmigung der Niederschrift vom 18. Juni 2002 - öffentlicher Teil
8. Bekanntgabe von Beschlüssen aus nicht öffentlicher Sitzung
9. Bericht über wichtige Beschlüsse des Kreisausschusses
10. Neubildung von Fachausschüssen des Kreistages; hier: **Sozialausschuss**
11. Vertretung des Oberkreisdirektors; Neufassung der Hauptsatzung des Landkreises Harburg
12. Terminsetzung für die Landratswahl
13. Berufung des Kreiswahlleiters und seines Stellvertreters bis zur Direktwahl eines hauptamtlichen Landrates
14. Grundstücksangelegenheiten
15. Personalangelegenheiten
16. Anregungen und Beschwerden
17. Anfragen
18. Einwohnernnenfragestunde

II. Vertraulicher Teil

21423 Winsen (Luhe), 29.07.2002

LANDKREIS HARBURG
Der Oberkreisdirektor



Amtliche Bekanntmachung

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Luhdorf Nr. 7 "Golfplatz", 1. Änderung und Ergänzung mit örtlicher Bauvorschrift.

Gemäß § 10 und 12 Baugesetzbuch (BauGB) vom 27.08.1997 (BGBl. 1 S. 2 141) in Verbindung mit § 5 Abs. 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Rechtsvorschriften der Gemeinden und Landkreise in Verkündungsblättern vom 09.12.1996 (Nds. GVBl. S. 520) wird dieser vom Rat der Stadt Winsen (Luhe) am 21.03.2002 beschlossene vorhabenbezogene Bebauungsplan bekanntgemacht.

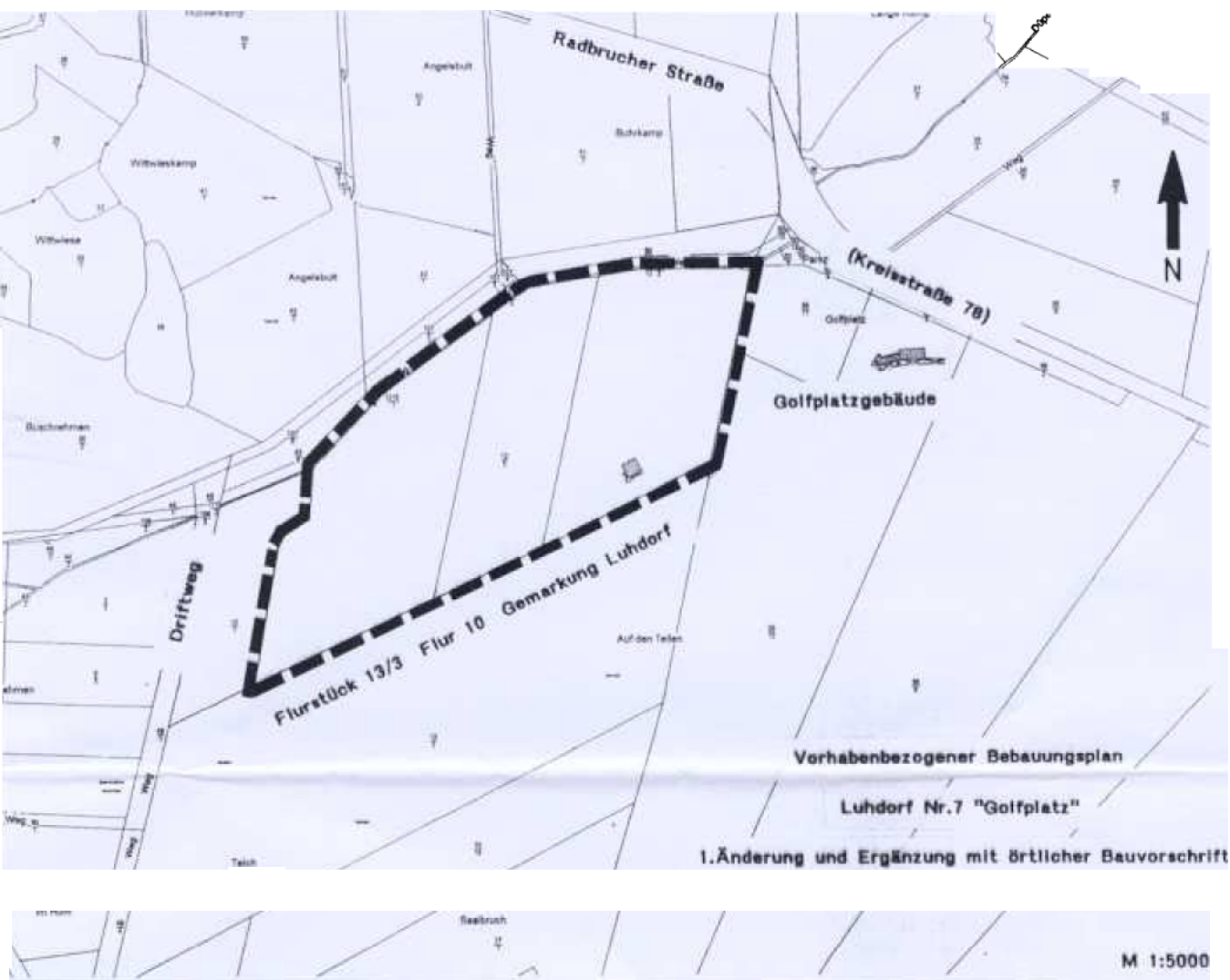
Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche durch die nach den §§ 39 – 42 BauGB eingetretenen Vermögensnachteile durch diesen vorhabenbezogenen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Winsen geltend gemacht worden ist. Mangel der Abwägung sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Winsen geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel in der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Der Geltungsbereich umfasst das Flurstück **12/3** (bis 1991: **12/2**) der Flur 10, Gemarkung Luhdorf und wird wie folgt umgrenzt:

- | | |
|-----------|---------------------------------------------------------------------------------------|
| im Norden | von der zwischen Luhdorf und Radbruch verlaufenden Radbrucher Straße (Kreisstraße 78) |
| im Westen | von dem Wirtschaftsweg "Driftweg" |
| im Süden | von der Nordgrenze des Flurstücks 13/3 , Flur 10, Gemarkung Luhdorf |
| im Osten | von dem Golfplatzgebäude, Radbrucher Str. 200, Luhdorf |

Übersichtsplan



Der vorgenannte vorhabenbezogene Bebauungsplan Luhdorf Nr. 7 "Golfplatz", 1. Änderung und Ergänzung mit örtlicher Bauvorschrift tritt mit der Bekanntmachung im Amtsblatt **für** den Landkreis Harburg in Kraft.

Jedermann kann den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Luhdorf Nr. 7 "Golfplatz", 1. Änderung und Ergänzung mit örtlicher Bauvorschrift und die dazugehörige Begründung bei der Stadt Winsen, Rathaus, Schloßplatz 1 – Stadtbauamt, Zimmer 1.02 – während der Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Winsen (Luhe), den 23.07.2002

Stadt Winsen (Luhe)
Die Stadtdirektorin

Bode

Benutzungs- und Gebührensatzung für die Tageseinrichtungen der Gemeinde Bendestorf

Aufgrund der §§ 6,8 und 83 der Nds. Gemeindeordnung (NGO) sowie der §§ 1, 2 und 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) hat der Rat der Gemeinde Bendestorf in seiner Sitzung am 09.07.2002 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Aufgabe der Tageseinrichtungen

Die Gemeinde Bendestorf unterhält eine Kindertagesstätte und einen Waldkindergarten in Bendestorf. Es sind soziale Einrichtungen und dienen der allgemeinen Förderung sowie der Entwicklung der sozialen, körperlichen, seelischen und geistigen Kräfte der Kinder.

§ 2

Aufnahme

- (1) Die Tageseinrichtungen stehen grundsätzlich allen Kindern, die ihren Wohnsitz in den Gemeinden Bendestorf und Harmstorf haben, offen. Ausnahmen können zugelassen werden.
- (2) Es werden Kinder nach Maßgabe der freien Plätze aufgenommen, die das 3. Lebensjahr vollendet haben und noch nicht schulpflichtig sind.

§ 3

Aufnahmeverfahren

- (1) Aufnahmeanträge werden in der Samtgemeindeverwaltung Jesteburg, ersatzweise in der Gemeinde Bendestorf schriftlich entgegen genommen. Die Aufnahme erfolgt grundsätzlich zu Beginn des Kindergartenjahres, d.h. **zum 1. August** eines jeden Jahres und grundsätzlich zu den gesetzlichen Stichtagen. Der Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz kann gem. § 12 Abs. 5 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (Kindertagesstättengesetz) nur zum 01.11., 01.02. und 01.05. eines jeden Jahres geltend gemacht werden. Sofern jedoch freie Plätze vorhanden sind, kann im Laufe des Kindergartenjahres eine Aufnahme **erfolgen**. Der Einhaltung dieser **Anmeldefristen** bedarf es dann nicht, wenn dies zu einer besonderen Härte für das Kind oder seine Sorgeberechtigten führen würde.
- (2) **Über** den Aufnahmeantrag entscheidet die Gemeinde Bendestorf im Benehmen mit der Leitung der Tageseinrichtungen. Bei Widerspruch der Eltern gegen die Entscheidung der Aufnahme entscheidet der **Verwaltungsausschuß**. Die Entscheidung über den Aufnahmeantrag ist den Eltern mitzuteilen.
- (3) Eltern im Sinne dieser Satzung sind die Sorgeberechtigten. Sorgeberechtigte können auch Pflegeeltern, Großeltern, alleinstehende **Elternteile** oder andere Verwandte sein, in deren Haushalt das Kind **lebt**.

§ 4

Gesundheitsvorsorge

- (1) Vor dem Beginn des Kindertagesstättenbesuchs ist durch ein **ärztliches** Attest nachzuweisen, daß das Kind frei von ansteckenden Krankheiten ist und im Hinblick auf den gesundheitlichen **Allgemein-**zustand des Kindes keine Bedenken gegen die Aufnahme bestehen. Das Attest darf nicht **älter** als 6 Monate sein.
- (2) Ist ein Kind erkrankt, muß es zu Hause behalten werden. Wenn sich ein Kind eine Infektionskrankheit zugezogen hat oder der Verdacht einer ansteckenden Krankheit besteht, ist der Kindertagesstättenleitung hierüber sofort Mitteilung zu machen. Auch in der Familie des Kindes auftretende Infektionskrankheiten müssen umgehend gemeldet werden, damit unter Umständen **geeignete** Maßnahmen zum Schutz der anderen Kinder getroffen werden können.

- (3) Stellt die Kindertagesstättenleitung bei einem Kind Anzeichen fest, die auf eine ansteckende Krankheit hindeutet, kann sie das Kind vom Besuch der Kindertagesstätte ausschließen.
- (4) In den Fällen des § 4 Absatz 2 und 3 kann vor dem erneuten Besuch der Kindertagesstätte die Leitung darauf bestehen, daß die Eltern eine **ärztliche** Bescheinigung vorlegen, aus der hervorgeht, daß eine Ansteckungsgefahr für andere Personen nicht gegeben ist.

§ 5 Öffnungs- und Betreuungszeit

Die Kindertagesstätte ist außer Sonnabends und an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen an Vormittagen und Nachmittagen geöffnet. Das Angebot einer Nachmittagsgruppe sowie Ganztagsbetreuung wird bei Bedarf eingerichtet.

Die tägliche Betreuungszeit beträgt 4 Stunden. Über diese regelmäßige Betreuungszeit hinaus besteht die Möglichkeit, im Rahmen des Spätdienstes bei der Vormittagsgruppe bis 13.00 Uhr und des Frühdienstes bei der Nachmittagsgruppe ab 12.30 Uhr eine Betreuung der Kinder wahrzunehmen.

Die Ganztagsbetreuung erfolgt von 8.00 bis 17.00 Uhr.

Für eine Spielgruppe ist die Kindertagesstätte bei Bedarf an zwei Nachmittagen in der Woche mindestens für 2 Stunden 30 Minuten geöffnet.

Bei ausreichend Bedarf wird ein Waldkindergarten eingerichtet.

Die Mindestzahl Kinder, die für die Einrichtung und Erhaltung des Waldkindergartens bzw. der Spielgruppe **erforderlich** ist, wird durch Ratsbeschluß festgesetzt.

Der Waldkindergarten ist außer Sonnabends und an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen als **Halbtageseinrichtung** am Vormittag geöffnet. Die tägliche Betreuungszeit beträgt 4 Stunden.

Der Gemeindedirektor wird ermächtigt, die Öffnungszeiten zu bestimmen. Diese werden durch Aushang in der Kindertagesstätte bekanntgemacht.

Während der Sommerferien können die Tageseinrichtungen zeitweise geschlossen werden, ebenso zwischen Weihnachten und Neujahr.

§ 6 Gebührengegenstand

Zur Deckung der Kosten für die Benutzung der Tageseinrichtungen erhebt die Gemeinde Bendestorf Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung. Die Gebühren sind öffentlich-rechtliche Abgaben.

§ 7 Benutzungsgebühren

(1) Gebührenfestsetzung

Für die Benutzung der Einrichtungen sind monatliche Gebühren entsprechend der höchsten Einkommensstufe nach Abs. 2 zu entrichten. Auf Antrag und Nachweis erfolgt die Gebührenfestsetzung nach dem gemäß Absatz 3 ermittelten Einkommen ab 1. des Monats, der auf die Antragstellung folgt. Gebührenschuldner sind die in § 3 Abs. 3 genannten Personen. Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, jede Veränderung der Einkommensverhältnisse unverzüglich anzuzeigen, sofern hiermit eine andere Einstufung bei der Gebührenfestsetzung verbunden ist.

(2) Für die monatliche Benutzungsgebühr wird folgende Staffelung zugrundegelegt:

<u>Monatliches Einkommen</u>	<u>Vor- bzw. Nachmittagsbetreuung</u>	<u>Ganztagsbetreuung</u>
bis 1.430,00 €	82,00 €	179,00 €
bis 1.840,00 €	90,00 €	197,00 €
bis 2.250,00 €	98,00 €	215,00 €
bis 2.660,00 €	106,00 €	233,00 €
bis 3.070,00 €	114,00 €	251,00 €
bis 3.480,00 €	120,00 €	269,00 €
bis 3.890,00 €	128,00 €	287,00 €
bis 4.300,00 €	136,00 €	305,00 €
darüber	144,00 €	323,00 €

Für den Früh- bzw. Spätdienst wird ein monatlicher Zuschlag von je **13,00 €** erhoben. Dieser Zuschlag ist unabhängig vom Einkommen und ohne Anwendung der Kinderermäßigung zu zahlen.

Kinderermäßigung

Für jedes erstgeborene Kind werden 100 % der Gebühren erhoben, das 2. Kind erhält eine Ermäßigung von 25 %, das 3. und jedes weitere Kind erhält eine Ermäßigung in Höhe von 30 % der jeweiligen Gebühr. Berücksichtigt werden bei der Kinderermäßigung **alle** Kinder, für die der **Gebührenschildner** Kindergeld bezieht.

Für Asylanten und Asylbewerber, die unverschuldet kein Kindergeld beziehen, wird die Kinderermäßigung gewährt. Berücksichtigt werden dabei alle im Haushalt lebenden Kinder ohne eigenes Einkommen und unter 18 Jahren, die von ihren Eltern **wirtschaftlich** unterhalten werden. Die Kinderermäßigung wird ab 1. des Monats gewährt, der auf die Antragstellung folgt. Entfallen die Voraussetzungen für die Kinderermäßigung, haben die Gebührenschildner dies **unverzüglich** anzuzeigen.

(3) Ermittlung des Einkommens

Es wird vom Begriff der Einkünfte nach § 2 Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes (**EstG**) ausgegangen. Maßgebend ist das zu versteuernde Einkommen gem. § 2 Abs. 5 des **EstG** des dem Kindergartenjahr vorangegangenen Kalenderjahres, mit der Einschränkung, daß negative Einkünfte in einzelnen Einkunftsarten unberücksichtigt bleiben. Der Nachweis ist durch den letzten gültigen Einkommensteuerbescheid zu erbringen.

Das für die Gebührenschildsetzung maßgebende Monateinkommen ist der zwölfte Teil des zu **versteuern** Einkommens.

Wer nicht zur Einkommensteuer veranlagt wird oder keinen Lohnsteuerjahresausgleichsbescheid vorlegen kann, hat seine Einkünfte durch eine Bescheinigung des Arbeitgebers bzw. eine Leistungsbescheinigung nachzuweisen. Sonstige Einkünfte in Sach- und Geldform sowie Bezüge (Renten, pauschalversteuerte Einnahmen aus Tätigkeiten, Unterhaltseinnahmen und dgl.) sind ebenfalls anzugeben und zu belegen. Nicht zum Familieneinkommen zählen Leistungen nach dem Bundeskindergeldgesetz und dem Bundeserziehungsgeldgesetz.

Bei der Ermittlung des Einkommens wird das Einkommen aller in einer Haushaltsgemeinschaft lebenden Personen, die einander Leistungen zum Lebensunterhalt gewähren, berücksichtigt. Der Gebührenschildner ist verpflichtet, der Gemeinde auf Anforderung Einkommensnachweise vorzulegen.

- (4) Die Benutzungsgebühr für die Spielgruppe beträgt monatlich **50,00 €**. Für das 2. und jedes weitere Kind, wobei Kinder sowohl in der Vormittagsgruppe als auch in der Spielgruppe berücksichtigt werden, vermindert sich die Gebühr auf 35,00 €.
- (5) Die Kosten für einen Mittagstisch sind in den Gebühren nicht enthalten, sondern werden direkt in der Kindertagesstätte abgerechnet.

§ 8

Entstehung und Dauer des Gebührenanspruches, Fälligkeit

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Anmeldung des Kindes und der damit verbundenen monatlichen Belegung eines Platzes in einer Tageseinrichtung. Für Kinder, die bis zum 15. eines Monats aufgenommen werden, ist für diesen Monat die volle Gebühr und für Kinder, die danach aufgenommen werden, die halbe Monatsgebühr zu **entrichten**. Die Gebühren werden **jeweils** für den Zeitraum 01.08. bis 31.07. festgesetzt. Erhebungszeitraum für die Kindergartengebühr ist der Kalendermonat, mit dessen Beginn die Gebührenschild entsteht; bei Aufnahme im laufenden Kalendermonat entsteht die Gebührenschild am ersten Besuchstag. Bei Änderung der Benutzungsgebühr, **Neuanmeldungen**, Gruppenwechsel und Kündigungen wird die Gebühr entsprechend geändert.
- (2) Soll ein Kind aus einer Tageseinrichtung ausscheiden, bedarf es einer schriftlichen Kündigung gegenüber der Gemeinde Bendestorf. Die Kündigung kann nur bis zum 08. eines jeden Monats zum Ende desselben Monats ausgesprochen werden. Kündigungen, die nach dem 08. eines Monats eingehen, wirken zum Ende des Folgemonats. Auch wenn der tatsächliche Besuch der Tageseinrichtung bereits vorzeitig endet, endet die Gebührenpflicht erst zu dem im vorstehenden Satz aufgeführten Beendigungszeitpunkt. In begründeten Fällen

kann ausnahmsweise durch Entscheidung des Gemeindedirektors von dieser **Regelung** abgewichen werden.

- (3) Über die Höhe der Benutzungsgebühr wird ein schriftlicher Bescheid erteilt. Die Gebühren sind bis zum 25. des laufenden Monats zu entrichten. Rückständige Gebühren unterliegen der Beitreibung nach dem Niedersächsischen **Verwaltungsvollstreckungsgesetz**.
- (4) Kann ein Kind wegen Krankheit oder aus Gründen eines Kur- oder Krankenhausaufenthaltes die Kindertagesstätte **längere** Zeit nicht besuchen, so wird die Gebühr für jeden **vollen Kalendemonat** des Fernbleibens erlassen. Ein entsprechender Antrag ist unverzüglich nach Erkennen der wahrscheinlichen Abwesenheitsdauer bei der Gemeinde Bendestorf zu stellen.
- (5) Sind die Eltern trotz Mahnung ihren Zahlungsverpflichtungen und ihrer Einkommensnachweispflicht nicht nachgekommen, kann nach Ablauf der gesetzten Mahnfrist über den Platz anderweitig verfügt werden.

§ 9 Elternarbeit

Die Eltern können zur Mitarbeit bei der Betreuung der Kinder zugelassen werden,

§ 10 Haftungsausschluß

- (1) Wird eine Tageseinrichtung wegen Ferien, auf Anordnung des Gesundheitsamtes oder aus anderen Gründen vorübergehend geschlossen, haben die Eltern keinen Anspruch auf Aufnahme ihres Kindes, Schadenersatz oder Minderung der Benutzungsgebühren, gleiches gilt, wenn das Kind vorübergehend der Einrichtung fernbleibt. § 8 Abs. 4 bleibt **hiervon** unberührt.
- (2) Die Erziehungsberechtigten übergeben die Kinder zu Beginn der Betreuungszeit dem Personal der Tageseinrichtung und holen sie nach Beendigung der Betreuungszeit bei der Tageseinrichtung wieder ab. Die Aufsichtspflicht des **Personals** beginnt mit der Übernahme der Kinder auf dem Grundstück der Tageseinrichtung und endet mit der Übernahme der Kinder durch die Erziehungsberechtigten oder abholberechtigten Personen beim Verlassen des Grundstückes.
Das **Abholen** und Bringen der Kinder **darf** nur durch Personen erfolgen, die **körperlich** oder geistig in der Lage sind, diese sicher durch den Straßenverkehr zu führen. Hierbei bedürfen Personen, die dem **Personal** der Tageseinrichtung nicht bekannt sind, der schriftlichen **Einwilligung** eines Erziehungsberechtigten. Jedes Kind darf den Heimweg von der Kindertagesstätte nur dann **alleine** antreten, wenn die Eltern dem **Personal** der Tageseinrichtung schriftlich eine entsprechende Einverständniserklärung vorgelegt haben.
Es besteht keine Verpflichtung, die Kinder durch das Betreuungspersonal nach Hause zu bringen.

§ 11 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.08.2002 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung vom **01.01.1995** in der Fassung vom **01.04.2001** außer Kraft.

Bendestorf, den 09.07.2002


Wegener
Bürgermeister




Dr. Manger-Scheller
Gemeindedirektorin